

Kammerumlage 1 für Mitglieder der Mineralölwirtschaft

Nach intensiven Gesprächen ist es dem Fachverband des Energiehandels gelungen, neuerlich eine Reduktion der Kammerumlage 1 zu erzielen. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen konnte ein langfristiger Erfolg verbucht werden, da die **KU1 Reduktion** den Zeitraum vom **01.07.2016 bis 31.12.2020** erfasst.

KU1 allgemein: Seit 01.01.2002 - 3,0 Tausend von der Bemessungsgrundlage
Freigrenze = € 150.000,- Umsatz pro Jahr (übersteigt der Netto-
Jahresumsatz diese Grenze, so unterliegt die gesamte
Bemessungsgrundlage der KU1)

Sonderregelung für Mineralölwirtschaft zur KU1-Bemessungsgrundlage:

Das Erweiterte Präsidium der WKÖ hat am 05.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„I.
Artikel VII des Präsidiumsbeschlusses vom 1.1.1995 zur Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2) mit EU-Beitritt, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.06.2011, lautet wie folgt:

*'Gemäß § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) wird beschlossen:
Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Mineralölindustrie sowie des Fachverbandes des Energiehandels fallen jene Umsatzsteuerbeträge, die auf die Mineralölsteuer als Entgeltbestandteile entfallen, nicht in die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG.*

Die Bemessungsgrundlage ist weiters in Bezug auf Umsätze aus dem Mineralölhandel um 25 % zu kürzen.'

II.
Der Beschluss tritt mit 1.7.2016 in Kraft, die im Punkt I., letzter Satz, angeordnete weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage um 25 % gilt bis 31.12.2020."

Beispiel: Für ein Unternehmen, das ausschließlich Umsätze aus dem Mineralölhandel erzielt:

Vorsteuer/Erwerbssteuer/Einfuhrumsatzsteuer	=	€ 50.000,-
- USt auf Mineralölsteuer	=	<u>€10.000,-</u>
		€ 40.000,-
- 25 % Reduktion bei Umsatzsteuerbeträgen aus Mineralölhandelsumsätzen	=	<u>€10.000,-</u>
Neue Bemessungsgrundlage	=	€ 30.000,-
Kammerumlage 1 (3,0 ‰)	=	<u>€ 90,-</u>

Die Kammerumlage 1 ist kalendervierteljährlich selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Die Reduktion von 25 % der Bemessungsgrundlage gilt für die Mitglieder des Energiehandels (Mineralöl- und Brennstoffhandel), soweit es sich um Umsätze aus dem Mineralölhandel handelt.

Bei der Berechnung der Umlage für das letzte Kalendervierteljahr sind Unterschiedsbeträge, die sich zwischen den berechneten Vierteljahresbeträgen und dem Jahresbetrag ergeben, auszugleichen. Mögliche Rückstände oder Guthaben, die sich aufgrund der erzielten Reduktion ergeben, sind hier zu berücksichtigen.